
Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Sie dienen der Beisetzung der verstorbenen Einwohner und Einwohnerinnen sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Einheitsgemeindegabietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3

Bestattungsorte

(1) Im Hoheitsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bestehen in den nachfolgend aufgeführten Ortschaften und Ortsteilen kommunale Friedhöfe:

Birkholz	Ringfurth OT Sandfurth
Bittkau	Schernebeck
Cobbel	Tangerhütte
Grieben	Tangerhütte OT Briest
Kehnert	Uchtdorf
Lüderitz	Uetz
Lüderitz OT Groß Schwarzlosen	Weißewarte
Ringfurth	Windberge OT Schleuß, und Brunkau

(2) Die Friedhofssatzung gilt auch für die von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verwalteten Trauerhallen auf kommunalen Friedhöfen in den Ortschaften bzw. Ortsteilen:

Birkholz	Ringfurth
Bittkau	Tangerhütte
Cobbel	Tangerhütte OT Briest
Grieben	Uchtdorf
Kehnert	Uetz
Lüderitz	Schernebeck
Groß Schwarzlosen	Weißewarte

Windberge OT Schleuß und Brunkau

- (3) Die Friedhofssatzung gilt auch für die von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verwalteten Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortschaften bzw. Ortsteilen:

Bellingen	Sandfurth
Demker	Schönwalde
Demker OT Elversdorf	Stegelitz
Jerchel	Windberge OT Ottersburg

- (4) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof der Ortschaft/ dem Ortsteil bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht ist oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile eines Friedhofes der Einheitsgemeinde aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Inlineskater, Skateboards) – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringern – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- (5) Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- (6) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Die Verfügungsberechtigten/ Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (2) Arbeiten auf den Friedhofsgeländen dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen durch Dienstleistungserbringer). Die Dienstleister und deren Beauftragte haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Dienstleistungserbringer in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (5) Die Tätigkeit Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.

- (6) Die Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

III. Bestattungsbestimmungen

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muss aus nichtzersetzbarem Material sein.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden,
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. Ebenso sind Umbettungen aus anonyme Urnengemeinschaftsanlagen oder halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle unzulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angerhörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden

Die Grabstätten werden Unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
 - f) halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - g) Urnengemeinschaftsanlage
 - h) Ehrengrabstätten/ Kriegsgräber
- (2) Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten sowie die Grabgrößen für die einzelnen durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verwalteten Friedhöfe ergeben sich aus **Anlagen 2** der Friedhofsgebührensatzung.
 - (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
 - (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
 - (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Einheitsgemeinde Ausnahmen erlassen.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Erdbeisetzungen oder Aschen) sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 (Ruhezeit) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer nach § 10 (Ruhezeit) vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (4) Als Nutzungsberechtigter einer Wahlgrabstätte gilt der Erwerber und nach seinem Tod die Rechtsnachfolger.
Als Rechtsnachfolger im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 4 Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in genannter Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2, mit deren Zustimmung übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Abs. 4 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.

- (9) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 19

Beisetzung von Aschen (Urnengrabstätten)

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen
 - f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten 1 a) sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten 1 b) sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer nach § 10 (Ruhezeiten) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Urnen auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen 1 c) werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Urnen werden ohne die Angehörigen (anonym) bestattet.

- (5) Urnen auf der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen 1 d) werden der Reihe nach innerhalb einer ausgewiesenen Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Auf dem Rasengrabfeld ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Auf halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen mit Stehle/ Stein und Schrifttafeln erfolgt keine Kennzeichnung der Grabstelle. An einer Stehle dürfen Schrifttafeln aus Naturstein angebracht werden. Die Größe der Tafeln beträgt 0,23m x 0,18m x 0,03m. Die Inschrift der Schrifttafeln ist durch den Nutzungsberechtigten bei einem Steinmetz in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum.
- (6) Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte 1 e) werden der Reihe nach belegt. Die Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt mit einer flachen Grabplatte aus Naturstein. Die Platten sind bündig in die Rasenfläche einzulassen. Sie müssen fachgerecht verlegt werden, begehbare und mit Gartenpflegegeräten befahrbar sein. Die Größe der Platte beträgt für die Ortschaft Lüderitz/ Groß Schwarzlosen 0,30m x 0,40m, für alle übrigen Friedhöfe mit dieser Grabart 0,30m x 0,30m bei einer Plattenstärke von 0,06m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum. Es dürfen keine erhabenen Inschriften oder Schmuckelemente auf die Platte aufgebracht werden. Grabschmuck ist nur auf dieser Grabplatte abzustellen. Die Einheitsgemeinde leistet keinen Ersatz für Schäden, die im Rahmen von Pflegearbeiten und beim Einsatz von Rasenpflegegeräten entstehen
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten

§ 20

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Ehrengrabstätten)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Grabmale

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Die Abmessungen der Grabstätten einschließlich dem Grabmal richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofs für ein einheitliches Gesamtbild, bzw. (soweit vorhanden) nach dem Gestaltungsplan und Belegungsplan des jeweiligen Friedhofes der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1. bis zu 60 cm hoch
 - 2. bis zu 40 cm breit
- b) Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an
 - 1. bis zu 90 cm hoch
 - 2. bis zu 50 cm breit
- c) Wahlgrabstätten
 - 1. bis zu 1,10 m hoch
 - 2. die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Für die Genehmigung von Grabmalanträgen ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23
Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 24
Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 25.

§ 25
Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 26
Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften, dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

VI. Gestaltung und Pflege von Grabstätten

§ 27
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 (1) hinzuweisen.

- (6) Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung sollte eine Höhe von 1m nicht überschreiten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbaren Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen

VII. Trauerfeiern

§ 28 Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Trauerhalle besorgt das Bestattungsunternehmen.
- (5) Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr erhoben.

§ 29 Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Trauerhalle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einzuholen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 30 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten werden nicht verbrauchte Nutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 31
Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten, über welche die Einheitsgemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, werden als einmalige Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit, die bei der Vergabe gültig war, nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Satzung bis zum 30.06.2018 fällig.
- (3) In allen übrigen Fällen gilt diese Satzung.

§ 32
Haftung

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße und nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 4:
 1. die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Inlineskater, Skateboards) – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen befährt,
 2. auf dem Friedhofsgelände Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Hunde ohne Leine laufen läßt,

- e) die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 betritt,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
- h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 27),
- i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 27 Abs. 9),
- j) Grabmale nicht in guten und verkehrssicherem Zustand hält (§ 23),
- k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte (§ 23),
- l) Grabmale ohne der Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 2),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 26.06.2014, die 1. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015, die 2. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.12.2015, 3. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 13.04.2016 und die 4. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 15.06.2016 sowie die 5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte vom 16.10.2016. außer Kraft.

Tangerhütte, den

A. Brohm
Bürgermeister

Siegel